

RS OGH 1990/2/20 5Ob526/90, 1Ob565/90, 2Ob504/92, 4Ob2149/96z, 1Ob57/01s, 10Ob35/09h, 10Ob28/10f, 20

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 20.02.1990

Norm

ABGB §212

JWG nach KindRÄG

UVG §9

Rechtssatz

Die Vertretungsmacht des Jugendwohlfahrtsträgers in allen Angelegenheiten der Geltendmachung, Durchsetzung und Regelung der dem Kind zustehenden gesetzlichen Unterhaltsansprüche beruht nicht allein auf § 215 Abs 1 ABGB. Nach dieser Vorschrift sind zufolge der Übergangsbestimmung des Art VI § 4 Abs 2 KindRÄG die gesetzlichen Amtssachwalterschaften nach dem JWG BGBI 1954/99 nach der Neuordnung ab dem 01.07.1989 fortzuführen. Diese Vertretungsbefugnis endete nach § 212 Abs 5 ABGB idF nach Art I Z 30 KindRÄG mit dem schriftlichen Widerruf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters des Kindes. Davon unberührt blieb aber die zum Ausschluss der Mutter, der sonst die Obsorge zukommt, von der Vertretung des Kindes in seinen Unterhaltsangelegenheiten führende gesetzliche Sachwalterschaft des Jugendwohlfahrtsträgers nach dem § 9 Abs 2 UVG idF nach Art III Z 2 KindRÄG. Die Einstellung der Unterhaltsbevorschussung, hier das Auslaufen der Vorschussgewährung mit dem 31.07.1989, ist kein Grund für die Beendigung dieser Sachwalterschaft.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 526/90

Entscheidungstext OGH 20.02.1990 5 Ob 526/90

Veröff: RZ 1991/1 S 18 = ÖA 1991,104

- 1 Ob 565/90

Entscheidungstext OGH 20.06.1990 1 Ob 565/90

Auch; Veröff: ÖA 1991,143

- 2 Ob 504/92

Entscheidungstext OGH 05.02.1992 2 Ob 504/92

Auch; nur: Vertretungsmacht des Jugendwohlfahrtsträgers in allen Angelegenheiten der Geltendmachung, Durchsetzung und Regelung der dem Kind zustehenden gesetzlichen Unterhaltsansprüche. (T1); Beisatz: Der bisherige gesetzliche Vertreter verliert Verwaltungsbefugnis und Vertretungsbefugnis zur Rechtsdurchsetzung

und Rechtsverteidigung in Ansehung aller dem Kind zustehenden Unterhaltsansprüche. (T2) Veröff: ÖA 1992,165

- 4 Ob 2149/96z

Entscheidungstext OGH 09.07.1996 4 Ob 2149/96z

nur T1; Beis wie T2; Beisatz: Gegen § 9 Abs 2 UVG bestehen keine Bedenken aus dem Grunde der Verfassungswidrigkeit. In der genannten Bestimmung kann keine Verletzung des durch Art 83 Abs 2 B-VG gewährleisteten Rechtes auf den gesetzlichen Richter und auch kein Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgebot erblickt werden. (T3)

- 1 Ob 57/01s

Entscheidungstext OGH 29.05.2001 1 Ob 57/01s

Auch; Beisatz: Die Sachwalterschaft des Jugendwohlfahrtsträgers nach § 9 Abs 2 UVG (auch nach dessen Änderung durch das KindRÄG 1989) tritt ex lege ein und bewirkt in Unterhaltsangelegenheiten den Ausschluss der Vertretungsmacht des sonstigen gesetzlichen Vertreters auch ohne dessen Zustimmung. (T4)

- 10 Ob 35/09h

Entscheidungstext OGH 16.06.2009 10 Ob 35/09h

Vgl auch

- 10 Ob 28/10f

Entscheidungstext OGH 01.06.2010 10 Ob 28/10f

Vgl auch; Beisatz: In § 9 Abs 3 UVG idF FamRÄG 2009, BGBl I 2009/75, wurde diese bisher herrschende Ansicht, wonach der Jugendwohlfahrtsträger nur dann als Vertreter des Kindes zu entheben ist, wenn keine Rückstände aus gewährten Titelunterhaltsvorschüssen aushaften, festgeschrieben. (T5); Veröff: SZ 2010/63

- 2 Ob 92/12m

Entscheidungstext OGH 25.10.2012 2 Ob 92/12m

Vgl auch; Auch Beis wie T4

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0049105

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

25.03.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at